



Pflegesätze Inobhutnahme

Auftraggeber: Dezernat IV

Prüfbereich: Amt 51

Prüfzeitraum: Prüfauftrag: 04.09.2020
Abschlussbericht: 18.12.2020

Berichtsverteiler: Dezernat IV
Amtsleitung
Herr Reichstein, 51/8
Frau Schäfer-Albrecht, 51/1
Herr Hoffmann, 51/3
Frau Fischer, 51/5

Prüfer: Innenrevision Amt 51, Herr Brökelmann



Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für Jugend, Familie und Frauen
Innenrevision
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven
E-Mail: Michael.Broekelmann@magistrat.bremerhaven.de



Inhalt

1. Vorbemerkungen.....	3
2. Situationsbeschreibung.....	3
3. Untersuchungsauftrag	3
4. Prüfungsablauf	3
4.1. Befragte/Beteiligte Mitarbeiter.....	3
4.2. Prüfungsunterlagen	4
4.3. Prüfungszeitraum	4
5. Einzelfeststellungen.....	4
5.1. Umsetzung der Landesrichtlinie durch das Amt 51 in der Vergangenheit.....	4
5.2. Stellungnahmen des Rechtsamtes sowie der Kanzlei Göhmann.....	4
5.3. Eingeleitete und umgesetzte Maßnahmen	5
5.4. Finanzielle Auswirkungen	6
6. Schlussbemerkungen / Empfehlungen.....	6
7. Verzeichnis der Anlagen	7



1. Vorbemerkungen

Anlässlich einer Veranstaltung in Bremen wurde durch den Leiter der Abteilung „Familienrecht“, Herrn Hoffmann, in dessen Zuständigkeitsbereich auch der Pflegekinderdienst fällt, festgestellt, dass für Notaufnahmepflege in Übergangspflegestellen in der Stadt Bremen höhere Pflegesätze gewährt werden, als in der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Eine nähere Betrachtung der Angelegenheit hat dann ergeben, dass in Bremerhaven für die Notaufnahmestellen die Pflegesätze für die Kurzzeitpflege gewährt werden. Weiterhin wurde von Herrn Hoffmann das Rechtsamt um Stellungnahme gebeten, inwieweit das Amt für Jugend, Familie und Frauen an die Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts- / Übergangspflege nach dem SGB VIII gebunden ist.

2. Situationsbeschreibung

Mit Einführung des Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zum 01.01.1991 hat sich das Land Bremen in § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) vorbehalten, die Sätze für die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII für die kommunalen Jugendhilfeträger einheitlich festzusetzen. Die Neufestsetzung der Pflegesätze erfolgt seit 2007 jährlich zum 01. Juli durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen, teilweise verbunden mit der Aufnahme von neuen Pflegeformen.

Der explizite Hinweis auf den § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) in den Landesrichtlinien erfolgte erstmalig zum 01.01.2011. Dessen ungeachtet wurden Inobhutnahmen nach § 42 auch darüber hinaus als Kurzzeitpflege mit dem entsprechend niedrigeren Pflegesatz vergütet.

3. Untersuchungsauftrag

Prüfung des gesamten Vorgangs und Darlegung der jeweiligen Entscheidungen des Amtes, die nach jetzigem Erkenntnisstand dazu führten, dass die Landesrichtlinie in Bremerhaven rechtswidrig nicht umgesetzt wurde, sowie Darstellung der Auswirkungen.

4. Prüfungsablauf

4.1. Befragte/Beteiligte Mitarbeiter

- Herr Paulsen, 51/5
- Herr Hoffmann, 51/3
- Frau Schäfer-Albrecht, 51/1
- Herr Kahleyß, Amt 30



4.2. Prüfungsunterlagen

Hauptakte 51-32-03 (Grundlagen für die Berechnung von Pflegekindergeld)

Hauptakte 51-32-05 (Notaufnahme / Kurzzeitpflegestellen)

Stellungnahmen des Rechtsamtes

Stellungnahme der der Kanzlei Göhmann in Bremen

4.3. Prüfungszeitraum

04.09.2020 – 17.12.2020

5. Einzelfeststellungen

5.1. Umsetzung der Landesrichtlinie durch das Amt 51 in der Vergangenheit

Die Prüfung der Innenrevision zur Umsetzung der Landesrichtlinie seit 1991 hat folgendes ergeben:

- Vor der Einführung des KJHG / SGB VIII erfolgte die Anpassung der Pflegesätze analog zur Anhebung der Sätze der Hilfe zum Lebensunterhalt.
- Sowohl der Magistrat der Stadt Bremerhaven (Anlage 3), als auch der Ausschuss für Arbeit und Soziales haben im Juli 1991 der Neufestsetzung der Pflegegeldsätze entsprechend der in der Landesrichtlinie dargestellten Änderungen des Pflegegeldsystems zugestimmt.
Wer und wann die in der Anlage sichtbaren handschriftlichen Änderungen, z. B. Streichung der Übergangspflege, vorgenommen hat, kann heute nicht mehr nachvollzogen werden.
- Mit Verfügung vom 04.10.2006 (Anlage 4) hat die Amtsleitung darauf hingewiesen, dass „Übergangspflegestellen“ in Bremerhaven nicht geführt werden.
- Zum 01.01.2011 wurde erstmalig der konkrete Hinweis auf den § 42 SGB VIII in die Landesrichtlinien aufgenommen.
Weshalb eine Übernahme der Pflegesätze weiterhin unterblieben ist, konnte auch nach Durchsicht der entsprechenden Hauptakten nicht nachvollzogen werden.

5.2. Stellungnahmen des Rechtsamtes sowie der Kanzlei Göhmann

In der ersten Stellungnahme des Rechtsamtes vom 05.08.2020 (Anlage 5) wurde die Frage, ob das Amt für Jugend, Familie und Frauen an die Landesrichtlinie gebunden ist, oder davon abweichen kann, festgestellt, dass eine Bindung an die Landesrichtlinie besteht.

Weiterhin wurde festgestellt, dass die betroffenen Pflegeeltern gemäß § 45 SGB I einen Anspruch auf rückwirkende Erstattung der zu wenig gezahlten Pflegeentgelte für die vergangenen 4 Jahre gegenüber dem Amt besitzen.



Im Gegensatz zur Darstellung über den Beginn des 4-Jahres-Zeitraums ist die Innenrevision der Auffassung, dass der Anspruch bereits im Jahr 2015 beginnt, da die Prüfung von Amts wegen erfolgte, und damit gem. § 48 SGB X die Berechnung der Frist mit der erstmaligen Befassung durch die zuständige Behörde beginnt¹. Diese erfolgte bereits im 29. November 2019 durch den Leiter der Abteilung „Familienrecht“, Herrn Hoffmann, durch die Anfrage beim Rechtsamt.

In einer zweiten Stellungnahme vom 21.09.2020 (Anlage 6) hat das Rechtsamt, Herr Kahleyß, auf Anfrage zu der Regelungsbefugnis des Landes Bremen bezüglich des § 42 SGB VIII geäußert. Demnach gibt es in der einschlägigen Literatur unterschiedliche Rechtsmeinungen, jedoch fehlt eine höchstrichterliche Entscheidung hierzu. Herr Kahleyß kommt zu dem Fazit, dass es eine Entscheidung des Fachamtes ist, „ob man diesbezüglich in der Folge einen entsprechenden Konflikt mit der Senatorin für Soziales, Integration und Sport mindestens in Kauf nimmt.“

Auf Grund der unbefriedigenden zweiten Stellungnahme des Rechtsamtes wurde die Kanzlei Göhmann in Bremen mit der rechtlichen Beurteilung der Frage, ob die Stadtgemeinde Bremerhaven an die Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege auch in Fällen der Inobhutnahme im Sinne des § 42 SGB VIII gebunden ist.

In seiner Antwort (Anlage 7) kommt die Kanzlei Göhmann zu dem Ergebnis, dass die Stadtgemeinde Bremerhaven bei Leistungen nach § 42 SGB VIII nicht an die Landesrichtlinien gebunden ist, weil der Bundesgesetzgeber den Bundesländern selbst mit der letzten Änderung des § 42 SGB VIII durch das Kinderschutzgesetz keine Regelungskompetenz eingeräumt hat.

5.3. Eingeleitete und umgesetzte Maßnahmen

In seiner Sitzung am 23.09.2020 wurde der Magistrat über den Sachverhalt und das damit verbundene Haushaltsrisiko in Höhe von rund 800.000 € informiert. Der Magistrat hat daraufhin beschlossen, dass rückwirkend zum 01.07.2015 die Pflegesätze für die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII in Höhe der sich aus der Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistung in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege nach dem SGB VIII anerkannt werden. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen wurde mit der Erstattung dieser Ansprüche beauftragt.

Weiterhin wurde die Innenrevision des Amtes für Jugend, Familie und Frauen vom Dezernat IV zusätzlich damit beauftragt, zu prüfen, ob weitere Pflegeformen der Landesrichtlinie unbeachtet geblieben sind, und daraus ggf. weitere Nachzahlungsansprüche entstanden sind.

Dabei wurde von der Innenrevision festgestellt, dass neben den Notaufnahmepflegestellen drei weitere in der Landesrichtlinie genannte Pflegeformen vom Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven nicht übernommen worden sind. Hierbei handelt es sich um die beiden Pflegeformen „Patenschaften“ und

¹ Rechtsportal der Deutschen Rentenversicherung zu § 48 SGB X



„Sonderpädagogische Vollzeitpflege“. Beide werden in Bremerhaven nicht angeboten, bzw. als Erziehungshilfe vom Helene-Kaisen-Haus wahrgenommen, da qualifizierte Pflegefamilien hier nicht verfügbar sind.
Die Dritte Pflegeform ist die „Vollzeitpflege bei zum Zeitpunkt der Unterbringung älteren Kindern und Jugendlichen“ und gilt bei Jugendlichen, die das 13. Lebensjahr vollendet haben. Durch die Nichtberücksichtigung dieser Pflegeform ergibt sich auch hier ein Erstattungsanspruch für die betroffenen Pflegefamilien in Höhe von rund 82.500 €.

In der Folge wurden die in den beiden unberücksichtigten Pflegeformen betroffenen Pflegefamilien angeschrieben und über ihre Ansprüche und die damit verbundene Nachzahlung auf Grund des Magistratsbeschlusses per Anschreiben informiert.

5.4. Finanzielle Auswirkungen

Die Nachzahlung für die zu niedrig gezahlten Leistungen für die Notaufnahmepflegestellen beläuft sich auf 710.912,42 €, und wurde bereits im November 2020 an die betroffenen Pflegefamilien ausgezahlt.

Für die Pflegeform „Vollzeitpflege bei zum Zeitpunkt der Unterbringung älteren Kindern und Jugendlichen“ beträgt die Nachzahlung 85.639,75 € und wird laut Auskunft der Abteilung 51/5 Ende Dezember 2020 an die Pflegefamilien überwiesen.

Mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 796.552,17 € wurde der dem Magistrat sowie der Stadtkämmerei als Haushaltsrisiko gemeldete Gesamtbetrag von 800.000 € nicht überschritten.

6. Schlussbemerkungen / Empfehlungen

Die Innenrevision empfiehlt, die Auswertung der jährlichen Anpassungen der Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts- / Übergangspflege nach dem SGB VIII auch weiterhin bei der Abteilung 51/5 „Wirtschaftliche Hilfen zur Erziehung“ zu belassen. Bei der Aufnahme von neuen Pflegeformen in der Richtlinie ist vor der Hinterlegung in der Fachanwendung Rücksprache mit der Amtsleitung und den Abteilungen 51/3, Pflegekinderdienst, sowie 51/6, Allgemeiner Sozialer Dienst; zu nehmen, ob die neuen Maßnahmen umsetzbar sind.

Auch die Bekanntgabe der aktualisierten Pflegeentgelte sollte, wegen der Bedeutung auch für andere Ämter und Abteilungen, wie bisher über den Weg der von der Amtsleitung unterschriebenen Verfügung erfolgen.

Weiterhin wird empfohlen, dass der Dezernent oder die Amtsleitung Kontakt zur Senatorischen Behörde in Bremen aufnimmt, damit die Abteilung „Wirtschaftliche Hilfen“ zukünftig bereits an den Vorgesprächen zu den jährlichen Aktualisierungen der Richtlinien beteiligt wird.



Bezüglich der Pflegeentgelte für Notaufnahmepflegestellen empfiehlt die Innenrevision, trotz der fehlenden Legitimation des Landes für die Festsetzung, die Übernahme der Bremer Entgelte durch Beschluss des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen bzw. durch Magistratsbeschluss.

7. Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 ... Prüfauftrag
- Anlage 2 ... Mitteilung Herr Hoffmann, 51/3
- Anlage 3 ... Magistratsbeschluss vom 03.07.1991
- Anlage 4 ... Verfügung der Amtsleitung vom 04.10.2006
- Anlage 5 ... 1. Stellungnahme Rechtsamt vom 05.08.2020
- Anlage 6 ... 2. Stellungnahme Rechtsamt vom 21.09.2020
- Anlage 7 ... Stellungnahme Kanzlei Göhmann in Bremen vom 12.11.2020
- Anlage 8 ... Bericht der Innenrevision zur Nebenprüfung vom 17.09.2020

Brökelmann, Michael

Von: Frost, Michael
Gesendet: Freitag, 4. September 2020 09:58
An: Brökelmann, Michael
Cc: Schäfer-Albrecht, Waltraud; Lilkendey, Frank; Reichstein, Robert; Hoffmann, Frank
Betreff: Sätze Notaufnahme
Anlagen: Stellungnahme Rechtsamt zu Notaufnahmesätze.pdf
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Brökelmann,

Herr Hoffmann hat mich gestern in einem mündlichen Gespräch über Einzelheiten des unten stehenden Vorgangs und die dazu eingegangene Stellungnahme des Rechtsamts informiert. Vor diesem Hintergrund habe ich zu einem Abstimmungsgespräch für den kommenden Mittwoch, 9.9. um 15.00 Uhr in mein Büro eingeladen und bitte Sie in Ihrer Funktion als Innenrevision gleichfalls um Teilnahme.

Bereits jetzt beauftrage ich Sie mit der Prüfung des gesamten Vorgangs und Darlegung der jeweiligen Entscheidungen des Amtes, die nach jetzigem Erkenntnisstand dazu führten, dass die Landesrichtlinie in Bremerhaven rechtswidrig nicht umgesetzt wurde. Gleichfalls bitte ich Sie um Darstellung der Auswirkungen. Die zuständigen Stellen des Amtes werden angewiesen, Ihnen sämtliche erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Frost
Stadtrat



Michael Frost
Stadtrat
Dezernent für Schule, Kultur, Jugend, Familie und Frauen
Magistrat der Stadt Bremerhaven
Dezernat IV
Stadthaus 1
2. Etage, Zimmer 231
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42
27576 Bremerhaven
Telefon: 0471 590-2203, Fax: 0471 590-2090
E-Mail: michael.frost@magistrat.bremerhaven.de
Internet: www.bremerhaven.de



Von: Hoffmann, Frank
Gesendet: Donnerstag, 20. August 2020 10:42
An: Lilkendey, Frank; Frost, Michael; Fischer, Birgitta; Paulsen, Uwe
Betreff: Sätze Notaufnahme
Wichtigkeit: Hoch

Guten Morgen,

In der Vergangenheit haben wir in Bremerhaven die Sätze für die Notaufnahme abweichend von der Landesrichtlinie nicht nach den Sätzen für die Übergangspflege sondern nach den deutlich geringeren Sätzen für die Kurzzeitpflege festgelegt.

Erst nach Gesprächen mit der Senatorischen Behörde zur Anhebung der Sätze für die Notaufnahme in der Landesrichtlinie ab 01.07.2020 wurde deutlich, dass hier eine Benachteiligung der Bremerhavener Pflegeeltern besteht.

Ich habe daher das Rechtsamt mit Schreiben vom 29.11.2019 um Prüfung gebeten, ob wir bei der Festlegung der Sätze für die Notaufnahme an die Landesrichtlinie gebunden sind.
Weiter bat ich um Prüfung, ob die Sätze dann rückwirkend zum 01.07.2019 anzupassen sind und ob Pflegeeltern auch einen Anspruch auf rückwirkende Erstattung für Zeiten vor dem 01.07.2019 hätten.

Zwischenzeitlich haben wir auf Grund von Corona beschlossen, zur Sicherstellung der Inobhutnahme die Sätze für die Notaufnahme zum 01.05.2020 anzupassen.

Jetzt liegt die anliegende Stellungnahme des Rechtsamtes vor.

Danach sind wir an die Landesrichtlinie mit den vorgegebenen Sätzen grundsätzlich gebunden. Eine abweichende Festlegung ist nach dem Ergebnis der Prüfung rechtswidrig.

Die Sätze sind rückwirkend zum 01.07.2019 zu ändern. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zwischenzeitlich zum 01.07.2020 die neue Richtlinie in Kraft getreten ist.

Für weiter zurückliegende Zeiten haben Pflegeeltern einen Erstattungsanspruch von bis zu 4 Jahren.

Ich habe Herrn Paulsen gebeten, die Mehrkosten für den Zeitraum 01.07.2019 bis 30.06.2020 zu berechnen, wenn die Sätze rückwirkend zum 01.07.2019 angepasst werden.

Diese belaufen sich auf rund 164.000 Euro. Für die Jahre davor dürften sich die Beträge im gleichen Rahmen bewegen.

Wir müssten besprechen und entscheiden, wie wir mit der Problematik und den erheblichen Kosten umgehen wollen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hoffmann

Frank Hoffmann
Amtsrat
Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für Jugend, Familie und Frauen
Abteilung 51/3 Familienrecht
Stadthaus 2, 3. Etage
Zimmer 342
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42
27576 Bremerhaven
Telefon: 0471 590-2824 Fax: 0471 590-3502824
E-Mail: Frank.Hoffmann@magistrat.bremerhaven.de
Internet: www.bremerhaven.de



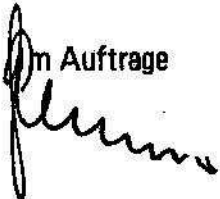
Auszug aus dem Protokoll der Magistratssitzung vom 03.07.91 (Nr. 751)

A m t 51

Städt. Jugendamt Bremerhaven				
25. JULI 1991				
1				

mit der Bitte

- Kenntnis zu nehmen
- um weitere Erledigung
-

Im Auftrage


751.

Neuordnung der Pflegegeldsatz-Regelung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
(Vorlage Nr. V/50/91)

Beschluß: Der Magistrat beschließt die Neufestsetzung der Pflegegeldsätze ab 1. Juli 1991 entsprechend der dargestellten Änderung des Pflegegeldsystems.

Kopie erhält

15 Q

H. 7/91

1. Neuordnung des Pflegegeldsystems

Das am 1. Januar 1991 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sieht in den §§ 33, 39 KJHG eine neue Rechtsgrundlage für Leistungen zum Unterhalt eines Kindes und Jugendlichen in Vollzeitpflege vor. Diese Unterhaltsleistungen dürfen nur im Zusammenhang mit Hilfe zur Erziehung erbracht werden. Dabei umfaßt der Unterhalt den gesamten Lebensbedarf (materielle Aufwendungen und Kosten der Erziehung).

Der gesamte, regelmäßig wiederkehrende Lebensbedarf soll in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Zu berücksichtigen ist ferner, daß Kindergeld, Kinderzuschläge und vergleichbare Rentenbestandteile anzurechnen sind.

Für die Tagespflege ergibt sich die Rechtsgrundlage aus § 23 KJHG. Dabei handelt es sich um eine familienergänzende Maßnahme. Der Pflegeperson sollen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten der Erziehung ersetzt werden.

Die gesetzgeberischen Vorgaben verfolgen u. a. das Ziel, dem großen Gefälle hinsichtlich der Pflegegeldleistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland entgegenzuwirken.

Mit dem Senator für Jugend und Soziales/Bremen wurde ein neues Bemessungssystem abgestimmt und daraufhin die Pflegegeldsätze neu festgesetzt. Dabei wurde folgendes berücksichtigt:

- Der Pflegegeldsatz setzt sich aus den Bestandteilen materieller Aufwendungen und Kosten der Erziehung zusammen.
- Als Bezugsgröße wird grundsätzlich vom Unterhalt für eheliche Kinder aus der "Düsseldorfer Tabelle" mit der jeweiligen Altersstaffelung ausgegangen. Damit wird berücksichtigt, daß das Pflegegeld den gesamten Lebensunterhalt in Familien mit mittleren Einkommensverhältnissen decken soll.
- Andere Bundesländer, z. B. Hamburg und Niedersachsen, haben ein gleiches Bemessungssystem eingeführt.
- Die Kosten der Erziehung werden in dem Pflegegeldsatz gesondert berücksichtigt. Dabei wird von der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in Höhe von monatlich 300,00 DM ausgegangen.

- Kindergeld, Kinderzuschläge und vergleichbare Leistungen werden angerechnet.
- In wenigen Fällen unterschreiten die neuen Pflegegeldsätze die bisherigen. In diesen Fällen soll zunächst der bisherige Pflegegeldsatz weitergezahlt werden. Die Besitzstandswahrung endet mit der nächsten Erhöhung des Regelunterhalts.
- Die einzelnen neuen Pflegegeldsätze ergeben sich aus der Anlage.

2.

~~A m t 51/5~~

am 3.7.91

zur weiteren Veranlassung. Der Magistrat hat zugestimmt, daß rückwirkend ab 1. Juli 1991 entsprechend verfahren wird.

3.

Nachrichtlich:

A m t 51/3

A m t 51/42

A m t 51/6

4.

A m t 51/42 - Frau Breden -

mit der Bitte um Veröffentlichung im "Pflegeeltern-Info".

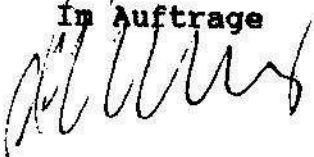
5.

Bekanntgabe im Rundschreiben.

6.

Mitteilung an den Verein "Adoptiv- und Pflegeelterngruppe Brhv."

Im Auftrage



Bremers



Gestaltung der Pflegesätze nach dem neuen Bedarfsbemessungssystem (Regelunterhalt)

1. Pflegegeldsätze für allgemeine Pflegestellen:

Materielle Aufwendungen:

Verdoppelung des Regelunterhaltes für eheliche Kinder gemäß Stufe 3 der Düsseldorfer Tabelle mit der jeweiligen Altersstaffelung (1 bis 6, 7 bis 12, 13 bis 18).

Kosten der Erziehung: DM 300,00.

Anrechnung des Kindergeldes.

2. Pflegegeldsätze für heilpädagogische Pflegegeldstellen:

Materielle Aufwendungen:

Verdoppelung des Regelunterhaltes für eheliche Kinder gemäß der Stufe 5 der Düsseldorfer Tabelle mit der jeweiligen Altersstaffelung.

Kosten der Erziehung: Verdoppelung des Erziehungskostenbeitrages für allgemeine Pflegestellen. - 600,-

Anrechnung des Kindergeldes.

3. Pflegegeldsätze für allgemeine Kurzzeitpflegestellen:

Materielle Aufwendungen/Kosten der Erziehung:

115% des Pflegegeldsatzes für allgemeine Pflegestellen.

4. Pflegegeldsätze für Übergangspflegestellen:

Materielle Aufwendungen/Kosten der Erziehung:

120 % des Pflegegeldsatzes für heilpädagogische Pflegegeldstellen;

5. Pflegegeldsätze für Wochenpflegestellen:

Materielle Aufwendungen/Kosten der Erziehung: $\times = 185,-$

65 % des Pflegegeldsatzes für allgemeine Pflegestellen.

6. Pflegegeldsätze für allgemeine Tagespflegestellen (nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten):

Materielle Aufwendungen:

75 % vom Regelunterhalt für eheliche Kinder gemäß Stufe 3 der Düsseldorfer Tabelle; abzüglich eines 50 %igen Anteiles, der sich aufgrund der geringeren Präsenz

des Pflegekindes in der Tagespflege gegenüber des Pflegekindes in der Dauerpflege ergibt.

Kosten der Erziehung: Wie bei der allgemeinen Dauerpflegestelle. = 300,-
Es wird ein einheitlicher Tagessatz für alle Altersstufen gebildet.

7. Pflegegeldsätze für allgemeine Tagespflegestellen (im Haushalt der Personensorgeberechtigten):

Materielle Aufwendungen:

50 % des Pflegegeldsatzes für allgemeine Tagespflegestellen (nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten).

Kosten der Erziehung: 100 % von dem ^{u.d.E.} Pflegegeldsatz der allgemeinen Tagespflegestellen (nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten). = 300,-

Es wird ein einheitlicher Tagessatz für alle Altersstufen gebildet.

8. Pflegesätze für heilpädagogische Tagespflegestellen:

Materielle Aufwendungen:

75 % vom doppelten Regelunterhalt für eheliche Kinder gemäß Stufe 5 der Düsseldorfer Tabelle; abzüglich eines 50 %igen Anteiles, der sich aufgrund der weniger vorhandenen Präsenz des Pflegekindes in der heilpädagogischen Tagespflege gegenüber des Pflegekindes in der heilpädagogischen Dauerpflege ergibt.

Kosten der Erziehung: Wie bei der heilpädagogischen Dauerpflegestelle.

Es wird ein einheitlicher Tagessatz für alle Altersstufen gebildet.

9. Sätze für Minderjährige im Haushalt von Verwandten und Großeltern (keine Hilfe zur Erziehung)

Verdoppelung des Bundessozialhilferegelsatzes in der jeweiligen Altersstufe.

Anrechnung von Kindergeld.

Allgemeine Pflegestellen

alter Satz

Aufnahmelebensjahr

1.-6. 7.-12. 13.-18.

1. - 7.	636	781	
8. - 14	726	871	1.015
15. - 18.	839	984	1.128

neuer Satz

MA 95,-

1. - 6.	890
7. - 12.	1.020
13. - 18.	1.150

- ohne Kindergeldanrechnung -

heilpädagogische Pflegestellen

alter Satz

Aufnahmelebensjahr

1.-6. 7.-12. 13.-18.

1. - 7.	1.272	1.561	
8.-14.	1.272	1.561	1.850
15. - 18.	1.272	1.561	1.850

neuer Satz

1. - 6.	1.330
7. - 12.	1.480
13. - 18.	1.650

- ohne Kindergeldanrechnung -

Allgemeine Tagespflege

alter Satz

Aufnahmelebensjahr

1.-6. 7.-12. 13.-18.
tgl.

1. - 7.	509	625		1.-18.
8. - 14.	581	697	812	
15. - 18.	671	787	902	

neuer Satz

Tagessatz

im Haushalt Pers.Sorgeber. nicht im Haushalt Pers.Sorgeber.

19,00 DM 25,00 DM

MA

MA
35,60

heilpädagogische Tagespflege

alter Satz

Aufnahmelebensjahr

1.-6. 7.-12. 13.-18.
tgl.

1. - 7.	1.018	1.249	
8. - 14.	1.018	1.249	1.480
15. - 18.	1.018	1.249	1.480

neuer Satz

Tagessatz

1.-18 41,00 DM

Kurzzeitpflegestellen

alter Satz

Aufnahmelebensjahr

1. - 6. 7. - 12., 13. - 18.

0. - 6. Monat	925		
7. - 7. Mon/Lebens- jahr	781	925	
8. - 14.		1.015	1.159
15. - 18.			1.272

neuer Satz

1. - 6.	1.024
7. - 12.	1.173
13. - 18.	1.323

Übergangspflegestellen

alter Satz

Aufnahmelebensjahr

01. - 6. 7. - 12. 13. - 18.

01. - 7.	1.358	1.647	
8. - 14.		1.737	2.025
15. - 18.			2.138

neuer Satz

1. - 6.	1.596
7. - 12.	1.776
13. - 18.	1.980

Wochenpflegestellen

alter Satz

Aufnahmelebensjahr

1. - 6. 7. - 12. 13. - 18.

1. - 7.	558	703	
8. - 14.	648	793	937
13. - 18.	761	906	1.050

neuer Satz

MA 95,-

1. - 6.	579/tgl. 26,30
7. - 12.	663/tgl. 30,15

Minderjährige im Haushalt von Verwandten/Großeltern

alter Satz (Verwandte)

	Aufnahmelebensjahr		
	1. - 6.,	7. - 12.,	13. - 18.
01. - 07.	636	781	
08. - 14.	726	871	1015
15. - 18.	839	984	1128

neuer Satz (Verwandte/
Großeltern)

MA 95, -

01. - 07.	474
01. - 07.*1)	522
08. - 14.	616
15. - 18.	854

alter Satz (Großeltern)

01. - 07.	564
08. - 14.	654
15. - 18.	767

*1) beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Erziehung und Pflege sorgt

- ohne Kindergeldanrechnung -

Anmerkung: Die Erhöhung der Sozialhilfesätze zum 01.07.91 wurde

berück-

Pflegestellen mit besonderem Aufwand

alter Satz

	Aufnahmelebensjahr		
	1. - 6.	7. - 12.	13. - 18.
- 7.	954,00	1 171,50	1 489,50
8. - 14.	954,00	1 171,50	1 489,50
15. - 18.	954,00	1 171,50	1 489,50

neuer Satz

1 110,00
1 251,00
1 500,00

- ohne Kindergeldanrechnung -

1. **Pflegegeld nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz**

Wir bitten, im Rahmen des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (Bremen AGKJHG), folgende Bezeichnungen für das Pflegegeld vorzunehmen:

1. Allgemeine Pflegestellen
2. Heilpädagogische Pflegestellen (bisher Pflegestellen mit besonderem Betreuungs- und Förderungsbedarf)
3. Kurzzeitpflegestellen
4. Allgemeine Tagespflege *im* Haushalt des Personensorgeberechtigten
5. Allgemeine Tagespflege *nicht im* Haushalt des Personensorgeberechtigten
6. Minderjährige im Haushalt von Großeltern, Verwandten und Verschwägerten bis zum 3. Grad

Daneben gibt es für Bremerhaven z. Z. noch „Pflegestellen mit besonderem Aufwand“.

Die im Gesetz ferner benannten „Übergangspflegestellen“ und die „heilpädagogische Tagespflege“ werden z. Z. nicht geführt.

2. Amt 51/5

5. 10. 2006

zur Beachtung

Im Auftrage

Bremers

Amt für Jugend, Familie und Frauen
-Herrn Hofmann-

Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven			
51	05. Aug. 2020		
	<i>[Handwritten Signature]</i>	Be	

Kostensätze für Unterbringungen in Notaufnahme nach § 42 SGB VIII

hier: Ihre Anfrage vom 29. November 2019

Die Rechtslage ist wie folgt einzuschätzen:

Hinsichtlich der ersten Frage ist von einer grundsätzlichen Bindung der Stadt Bremerhaven an die in der Landesrichtlinie vorgegebenen Regelsätze auszugehen.

Die Landesrichtlinie ist eine Verwaltungsvorschrift gemäß § 13 BremAGKJHG. Die Senatorin für Kinder und Bildung ist für den Erlass zuständig. Satz 1 der Vorschrift ist so zu lesen, dass zum einen das Nähere über den Barbetrag zur persönlichen Verfügung bei Heimerziehung, sonstigen Wohnformen und intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung geregelt wird und zum anderen das Nähere bei Vollzeitpflege. Die Zuständigkeit zur Regelung des Näheren bei Vollzeitpflege ist somit umfassend und nicht beschränkt.

Die Richtlinie ist als Verwaltungsvorschrift grundsätzlich zu beachten und zu befolgen. Befolgt die Behörde die Richtlinie, die eine Verwaltungsvorschrift darstellt, auch grundsätzlich, entsteht dadurch eine Selbstbindung der Verwaltung (*Ramsauer in Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Aufl. 2018, § 40 Rn. 44*). Die Behörde kann dann nicht mehr ohne vernünftigen Grund von der durchgeführten Verwaltungspraxis abweichen. Wiche sie dennoch ab, bedeutete dies einen Verstoß gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG. Um dem Bürger Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu verschaffen, kommt Verwaltungsvorschriften in derartigen Fällen eine mittelbare Außenwirkung zu. Der

Bürger kann also verlangen, entsprechend der Verwaltungspraxis behandelt zu werden. Für die Annahme, dass hier eine Verwaltungspraxis geschaffen wurde, spricht insbesondere die Tatsache, dass Sie die Regelsätze der Landesrichtlinie für die allgemeine Vollzeitpflege, die heil-/sozialpädagogische Vollzeitpflege und die Wochenpflege übernommen haben. Für die Unterbringung in der Notaufnahme nach § 42 SGB VIII haben Sie hingegen die Regelsätze für Kurzzeitpflegestellen zu Grunde gelegt. Die sonst einheitliche Anwendung der Landesrichtlinie gebietet, dass auch im Falle der Notaufnahme die Richtlinienätze angewendet werden.

Die Kostensätze sind grundsätzlich auch für die Zeit ab 1. Juli 2019 anzupassen. Hierbei sind die Kostensätze anzuwenden, die die jeweils geltende Richtlinie vorsah. Es ist zu beachten, dass die jeweils geltende Fassung der Richtlinie keine Rückwirkung für die Zeit vor ihrer Geltung beansprucht. Es liegt mithin keine Rückwirkung im rechtlichen Sinne vor, so dass nicht etwa die Sätze der heute geltenden Richtlinie für eine Zeit vor ihrem Inkrafttreten zu Grunde zu legen wären.

Für den Zeitraum vor dem 1. Juli 2019 können die Pflegeeltern demnach ebenfalls Ansprüche geltend machen. Hier wären dann ebenfalls die Beträge zu erstatten, die die jeweils geltende Landesrichtlinie für den betreffenden Zeitraum vorsieht. Da § 45 SGB I eine Verjährungsfrist von vier Jahren vorsieht, könnten bis Ende 2020 noch Ansprüche aus 2016 geltend gemacht werden.

Im Auftrag


Kahleyß

Amt für Jugend, Familie und Frauen
-Herrn Hoffmann-

Kostensätze für Unterbringungen in Notaufnahme nach § 42 SGB VIII

hier: Ihre Anfrage vom 11. September 2020
(Rückfrage zum Vermerk vom 5. August 2020)

Das Land Bremen ist aufgrund von § 39 Abs. 2 SGB VIII iVm § 13 BremAGKJHG berechtigt, „das Nähere [...] über Vollzeitpflege“ durch Verwaltungsvorschrift zu regeln. Diese Regelungsbefugnis schließt gemäß § 39 Abs. 2 S. 3 Alt. 1, Abs. 5 SGB VIII „die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33 [SGB VIII])“ ein.

Es ist umstritten, ob die Bereitschaftspflege im Rahmen der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII auch eine (vorläufig gewährte) Erziehungshilfe in Form von Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII darstellt (*Schuler-Harms*, Anmerkung zu BSG, Urteil vom 16. Juni 2016, B 13 R 15/14 R, SGB 2018, 238, 240 f., Rn. 20 mit ausführlicher Darstellung der Vertreter beider Positionen). Wenn (und nur wenn) sie dies tut, wovon die Senatorin für Soziales, Integration und Sport schon ausweislich der Überschrift der *Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der **Bereitschafts-/Übergangspflege nach dem SGB VIII*** (Hervorhebung diesseitig) ausgeht, ist die Festlegung der Sätze zu Recht erfolgt.

Auch die – diesseitig unter dem 5. August 2020 zunächst nicht geteilte – Ansicht, nach der die Bereitschafts-/Übergangspflege keine Form der Vollzeitpflege darstellt und somit das Land keine Regelungskompetenz hat, ist gut vertretbar (sehr deutlich *Nellissen* in: *Schlegel/Voelzke*, jurisPK-SGB VIII, § 33 SGB VIII, Rn. 79: „Auch die Bereitschaftspflege ist keine Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII“, m.w.N.). Insbesondere der

Vorläufigkeitscharakter unterstreicht, dass die Inobhutnahme lediglich kurzfristig (höchstens wenige Wochen [Bayerischer VGH, Beschluss vom 27. Mai 2011, 12 CE 11.893, Rn. 37], allenfalls bis zu drei Monate [VG Augsburg, Beschluss vom 13. April 2015, Au 3 E 15.251, Rn. 107]) als vorläufige Maßnahme zum Schutz des Kindes in Krisensituationen (*Nellissen* a.a.O., VG Cottbus, Gerichtsbescheid vom 20. Juli 2017, 1 K 1960/16, Rn. 18), nicht aber als Erziehungshilfe (VG Ansbach, Urteil vom 20. September 2007, AN 14 K 06.02544, Rn. 33) bzw. als Instrument zur dauerhaften Lösung erzieherischer Probleme angelegt ist (BVerwG, Urteil vom 8. Juli 2004, BVerwG 5 C 63.03). Daran ändert auch faktisch geleistete Erziehungshilfe nichts, wenn Sie zum Zeitpunkt der Inobhutnahme gewährt wird (VG Augsburg, Beschluss vom 13. April 2015, Au 3 E 15.251, Rnn. 104 ff.). Teilweise wird sogar vertreten, dass nach Feststellung der notwendigen und geeigneten Hilfe eine Inobhutnahme nicht mehr möglich ist (Bayerischer VGH a.a.O.), was im Umkehrschluss dazu führt, dass während der Inobhutnahme keine Erziehungshilfe geleistet werden kann und somit die Bereitschafts-/Übergangspflege keine Erziehungshilfe und keine Vollzeitpflege darstellt und so der Zuständigkeit der Landesbehörde entzogen ist.

Die Entscheidung darüber, welcher Meinung man sich im Ergebnis anschließt, und ob man diesbezüglich in der Folge einen entsprechenden Konflikt mit der Senatorin für Soziales, Integration und Sport mindestens in Kauf nimmt, muss dem Fachamt vorbehalten bleiben. Die vorliegenden Vermerke von Amt 30, die sowohl die verschiedenen Sichtweisen als auch die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Regelungskompetenz der Landesbehörde darstellen, können diesbezüglich lediglich eine Entscheidungshilfe bieten.

Im Auftrag

Kahleyß

Göhmann Postfach 10 52 80 28052 Bremen

Seestadt Bremerhaven
Herrn Robert Reichstein
Hinrich-Schmalfeldt-Str. Stadthaus 1
27576 Bremerhaven

Christian Muth
Rechtsanwalt

Wachtstraße 17 - 24
(Baumwollbörse)
28195 Bremen
Tel. 0421.33953-0
Fax 0421.326485
bremen@goehmann.de
www.goehmann.de

Liste der Partner unter
<http://www.goehmann.de/goehmann/partner>

Sekretariat: Alyshia Eisenhauer
Tel. 0421.33953-0
Fax 0421.326485
alysia.eisenhauer@goehmann.de

verantwortlicher Partner
Rechtsanwalt Dr. Arne Koch

Bremen, den 12.11.2020
Az.: 071165-20

Betreff: Finanzierung von Inobhutnahme-Stellen von Kindern und Jugendlichen – Bindungswirkung der Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege

Sehr geehrter Herr Reichstein,

Sie haben mich um die Beurteilung der Frage gebeten, ob die Stadtgemeinde Bremerhaven an die Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege nach dem SGB VIII als Richtlinie auf Grundlage des § 13 BremAGKJHG auch in Fällen der Inobhutnahme im Sinne des § 42 SGB VIII gebunden ist. Für die Beurteilung liegen mir Ihre Anfrage an das Rechtsamt vom 29. November 2019 und die Antwortschreiben vom 05. August 2020 und vom 21. September 2020 vor. Darin führt das Rechtsamt zuletzt aus, dass es die Beurteilung der Frage, ob das Land Bremen über die Regelungskompetenz zur Festlegung der Pflegesätze auch für die Inobhutnahme verfügt, entscheidend auf die Frage ankäme, ob es sich bei der Inobhutnahme um eine Form der Vollzeitpflege handelt.

Nach Prüfung der einschlägigen Vorschriften komme ich zu dem Ergebnis, dass die Stadtgemeinde Bremerhaven durch die Landesrichtlinie bei Leistungen der Inobhutnahme im Sinne des § 42 SGB VIII nicht gebunden ist, da das SGB VIII dem Landesgesetzgeber in dieser Hinsicht keine Regelungskompetenz einräumt und damit die bundesgesetzlichen Regelungen des SGB VIII einheitlich umzusetzen sind.

Die §§ 42 ff. SGB VIII sehen ihrerseits keine Pauschalierung des Leistungsumfangs durch den Landesgesetzgeber vor. Aus § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII folgt lediglich, dass bei der Bestimmung des notwendigen Unterhalts und des Leistungsumfangs der Krankenhilfe der § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII entsprechende Anwendung findet. Dieser sieht selbst jedoch keine Regelungskompetenz des Landes vor, sondern bestimmt allein, dass die laufenden Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfall- und Rentenversicherung der Pflegeperson gehören. Die in Bezug genommenen Regelungskompetenzen für den Landesgesetzgeber finden sich in § 39 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 39 Abs. 5 Satz 3 SGB VIII, auf welche die Regelungen der Inobhutnahme aber gerade nicht verweisen. Direkte Anwendung findet der gesamte § 39 SGB VIII jedoch nur auf die Vorschriften zur Hilfe zur Erziehung (§§ 27 – 35 SGB VIII) und zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§35 a SGB VIII).

Der mit Schreiben vom 21.09.2020 vom Rechtsamt dargestellte Streitstand zu der Frage, ob die Bereitschaftspflege auch eine Erziehungshilfe in Form der Vollzeitpflege darstellt, ist inhaltlich zutreffend. Aus der Antwort auf diese Frage lässt sich aus meiner Sicht jedoch nicht sicher herleiten, dass eine Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers besteht. Selbst für den Fall, dass man davon ausgeht, dass die Bereitschafts- und Übergangspflege eine Sonderform der Vollzeitpflege darstellt, spricht die Gesetzessystematik gegen eine Regelungskompetenz der Länder in Fällen, in denen eine Leistung nach § 42 SGB VIII erbracht wird. Die Inobhutnahme ist als vorläufige Maßnahme im dritten Kapitel des SGB VIII geregelt und damit von den Leistungen der Jugendhilfe in Form der Hilfen zur Erziehung im zweiten Kapitel getrennt. Diese Systematik lässt darauf schließen, dass der Gesetzgeber den vorläufigen Maßnahmen einen eigenständigen Regelungsbereich eingeräumt hat.

Der Verweis in § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII wurde zudem nachträglich mit dem sogenannten Kinderschutzgesetz im Jahr 2011 eingefügt. Dabei ergibt sich aus den dazugehörigen Gesetzesmaterialien (Bundestagsdrucksache 17/6256) auf Seite 23, dass der Bund mit dem Verweis den Leistungsumfang konkretisieren wollte, indem die laufenden Leistungen die Beiträge zur Unfall- und Altersversicherung umfassen. Daraus folgt, dass auch der Bundesgesetzgeber davon ausgeht, dass die Regelungen der dauerhaften Leistungen gerade nicht automatisch für

die vorläufigen Maßnahmen gelten, sondern es eines Verweises bedarf, welchen es in Bezug auf die Regelungskompetenz jedoch nicht gibt.

Ein weitergehender Wille, dass auch eine einheitliche Regelungskompetenz der Länder gewollt war, lässt sich dem Gesetzesentwurf nicht entnehmen. Dabei hat der Gesetzgeber auch erkannt, dass der § 42 SGB VIII in Fällen der Bereitschaftspflege und der Inobhutnahme besondere Bedeutung zukommt. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass weitere Regelungen durch die Länder getroffen werden können, hätte er ebenfalls auf § 39 Abs. 5 SGB VIII verweisen können.

Auch spricht die Eilbedürftigkeit der Inobhutnahme und der Charakter als Notmaßnahme aus meiner Sicht gegen eine Pauschalierung der Leistungen, da bei dieser Maßnahme die Beendigung des gegenwärtigen Zustands und Überwindung der Krisensituation im Vordergrund steht. In dem Fall spricht Einiges dafür, dass sich der notwendige Unterhalt grundsätzlich an der individuellen Situation bemisst und ein Kapazitätsengpass durch eine im Einzelfall gegebenenfalls nicht angemessene Pauschale zu vermeiden ist.

Letztlich lässt sich aus der Überschrift der Landesrichtlinie und daraus, dass darin die Bereitschaft- und Übergangspflege genannt ist, nicht schon herleiten, dass eine Bindungswirkung für den Bereich der Inobhutnahme besteht. Es bedarf zunächst - wie in sämtlichen Fällen, in denen der Bundesgesetzgeber im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung eine eigene Regelung getroffen hat - einer Kompetenzzuweisung an die Länder, damit diese eigene Regelung treffen können.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Muth

**Dezernat IV
Herrn Stadtrat Frost**

Amt 51/01 in Vertretung der Amtsleitung

vorab per eMail

Prüfung „Pflegesätze für Inobhutnahmen“

hier: Einzelauftrag Abgleich der Pflegesätze des AfJFuF und der Bremischen Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und ggf. Darstellung von Nachzahlungsansprüchen von Pflegeeltern

1. Vorbemerkungen

Das Land Bremen behält sich in § 13 des „Bremen Ausführungsgesetzes zum KJHG“ seit Einführung des SGB VIII im Jahre 1991 vor, die Pflegesätze für die Vollzeitpflege für die örtlichen Träger der Jugendhilfe zu regeln.

Im November 2019 meldete die Leitung der Abteilung Familienrecht Zweifel an der Richtigkeit der im Bereich des Amtes für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven geübten Praxis, Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII nach den Pflegesätzen für die Kurzzeitpflege zu entlohnen, an.

Nach Rücklauf einer durch die Abteilung 51/3 beantragten Stellungnahme des Rechtsamtes zu den Auswirkungen einer falschen Zuordnung der Pflegesätze für Inobhutnahmen, wurde das Dezernat IV von der Abteilungsleitung „Familienrecht“ auf Grund der vorliegenden Haushaltsrisiken über den Vorgang informiert.

Mit Mail vom 04.09.2020 erteilte Herr Frost als zuständiger Dezernent der Innenrevision des Amtes für Jugend, Familie und Frauen den Auftrag, die Angelegenheit zu prüfen.

2. Untersuchungsauftrag

Anlässlich einer Besprechung am 09.09.2020 wies die Leitung der Abteilung „Wirtschaftliche Hilfen“ darauf hin, dass neben den Pflegesätzen für „Bereitschafts- und Übergangspflege“ weitere Pflegesätze aus der Landesrichtlinie in Bremerhaven nicht übernommen werden.

Die Innenrevision wurde daraufhin von Herrn Frost neben dem Haupt-Prüfauftrag damit beauftragt, festzustellen, welche weiteren Pflegesätze nicht übernommen werden, und ob in diesen Fällen mit finanziellen Auswirkungen in Form von Nachzahlung zu rechnen ist.

3. Feststellungen der Innenrevision

3.1. Befragte Mitarbeiter

- Frau Wegner, ASD, Stadtteilbüro Mitte
- Herr Grote, ASD, Stadtteilbüro Mitte
- Frau Loreit, Pflegekinderdienst
- Herr Buchholz, Beratungsstelle

3.2. Prüfungsunterlagen

- Akten der Abteilung 51/5, Aktenzeichen: 51/5-36-51

3.3. Prüfungszeitraum

09.09.2020 bis 16.09.2020

4. Einzelfeststellungen

Nach einem Abgleich anhand der Akten der Abteilung 51/5 hat sich ergeben, dass drei der in der Landesrichtlinie genannten Pflegeleistungen in Bremerhaven nicht geführt werden.

4.1. Bereitschafts-/Übergangspflegestellen

Dieser Bereich betrifft den Auftrag der Hauptprüfung „Pflegesätze für Inobhutnahmen“ vom 04.09.2020, so dass hierauf im Abschlussbericht ausführlich einzugehen ist.

4.2. Patenschaften

Patenschaften werden in der Stadt Bremerhaven nicht durchgeführt. Finanzielle Nachforderungen sind daher nicht zu erwarten.

4.3. Sonderpädagogische Vollzeitpflege

Bis zum 30.06.2020 wurde die Sonderpädagogische Vollzeitpflege als „in der Stadtgemeinde Bremen derzeit entwickelte besondere Pflegeform“ aufgeführt. Diese Beschränkung auf die Stadtgemeinde Bremen ist mit der Aktualisierung der Richtlinien zum 01.07.2020 entfallen.

Nach Ziff. 1.2.3 der Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege (Dritte überarbeitete Auflage von Mai 2016) kommt die Sonderpädagogische Vollzeitpflege für folgende typische Fallkonstellationen in Betracht:

Kinder/Jugendliche von 0 bis 17 Jahren ...

... mit wesentlicher seelischer Behinderung wie z. B.

- diagnostizierte Entwicklungsverzögerung und grundlegende Persönlichkeitsstörung*
- erhebliche Verhaltensauffälligkeiten (Aggression/Regression)*
- schwere Traumata*

... mit erheblichen biografischen Risikofaktoren wie Deprivation, Beziehungsabbrüche, Gewalterfahrungen u. ä.

... mit schweren Traumatisierungen und Bindungsstörungen

... mit wesentlicher körperlicher und/oder geistiger Behinderung

... mit einer HIV-positiv-Diagnose

... mit einer lebensbedrohlichen Krankheit

Diese typischen Fallkonstellationen erfordern naturgemäß eine besondere Qualifikation der Pflegeeltern. So wird eine sozialpädagogische / psychologische Qualifikation oder eine nachgewiesene vergleichbare Qualifikation /erzieherische Erfahrung mindestens eines Teils der Pflegeeltern, möglichst des für die Erziehung im Alltag zuständigen Elternteils, empfohlen.

Das entsprechende Kapitel zur Sonderpädagogischen Vollzeitpflege ist als Anlage beigelegt.

Da laut telefonischer Auskunft des Pflegekinderdienstes, Frau Loreit, in Bremerhaven keine Pflegeeltern mit der entsprechenden Qualifikation verfügbar waren, und auch aktuell nicht sind, wurden Kinder und Jugendliche mit den genannten Fallkonstellationen in Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII im Helene-Kaisen-Haus, untergebracht. Die Abrechnung des Helene-Kaisen-Hauses erfolgt gemäß der mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen abgeschlossenen Leistungs- und Entgeltvereinbarungen.

Auf Grund der geschilderten Umstände (erst ab Juli 2020 ohne Beschränkung auf die Stadtgemeinde Bremen in den Landesrichtlinien aufgeführt; keine Pflegefamilien mit der notwendigen Qualifikation) sind auch im Bereich der Sonderpädagogischen Vollzeitpflege keine Nachforderungen für die Vergangenheit zu erwarten.

Dessen Ungeachtet empfiehlt die Innenrevision, die besondere Pflegeform „Sonderpädagogische Vollzeitpflege“ für Bremerhaven aufzunehmen, und durch die Abteilung 51/6, Allgemeiner Sozialer Dienst, und die Abteilung 51/34, Pflegekinderdienst, verbindliche Kriterien sowohl für die Leistungsvoraussetzungen, als auch für die Qualifikation der Pflegeeltern festlegen zu lassen.

5. Schlussbemerkungen

Dieser Sonderbericht wird dem Abschlussbericht zum Prüfauftrag „Pflegesätze für Inobhutnahmen“ als Anlage beigelegt.

6. Verteiler:

per Email zur Kenntnis:

- Herr Reichstein
- Frau Schäfer-Albrecht
- Frau Birgitta Fischer
- Herr Hoffmann
- Herr Benthe

Im Auftrag



Brökelmann

Anlage: Auszug aus den Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege

Brökelmann, Michael

Von: Brökelmann, Michael
Gesendet: Dienstag, 6. Oktober 2020 07:55
An: Frost, Michael; Lilkendey, Frank; Fischer, Birgitta
Cc: Reichstein, Robert; Schäfer-Albrecht, Waltraud; Hoffmann, Frank
Betreff: Prüfung Pflegesätze für Notaufnahmen

Guten Morgen,

in der Besprechung am 23.09.2020 wurde von Herrn Hoffmann angemerkt, dass neben den im Bericht der Innenrevision zur Nebenprüfung aufgeführten Vollzeit-Pflegeformen ebenfalls die Beträge für eine „Vollzeitpflege bei zum Zeitpunkt der Unterbringung älteren Kindern und Jugendlichen“ in der Stadt Bremerhaven bislang nicht entsprechend der Richtlinie umgesetzt werden. Eine Überprüfung hat ergeben, dass dies von der Innenrevision bei der Nebenprüfung übersehen wurde.

Ich bitte darum, mir für den Fall, dass ich weitere Pflegesätze, die von uns nicht angewendet werden, übersehen habe, dies schnellstmöglich mitzutellen, und nicht erneut bis zur nächsten Besprechung zu warten. Vielen Dank.

Um die finanziellen Auswirkungen für den Dezernenten abschätzen zu können, bitte ich die Abteilung **51/5**, mir schnellstmöglich eine Aufstellung über die Jugendlichen, die bei der erstmaligen Unterbringung in einer Vollzeitpflegestelle das 13. Lebensjahr bereits vollendet hatten, rückwirkend ab **01.07. 2015** aufzugeben, und dabei folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Dauer der Unterbringung (von / bis; Unterbrechungen bitte mit aufführen!)
- Unterscheidung nach Fallgruppen 1 und 2 (heilpädagogischer Bedarf)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michael Brökelmann
Innenrevisor
Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für Jugend, Familie und Frauen, 51/03
Stadthaus 2
4. Etage/Zimmer 408a
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven
Telefon: 0471 590-2871, Fax: 0471 590-350 2871
E-Mail: Michael.Broekelmann@magistrat.Bremerhaven.de
Internet: www.bremerhaven.de



SEESTADT
BREMERHAVEN